

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13	München, den 15. Juli	2026
--------	-----------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
10.7.2026	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes 312-2-1-J, 312-0-J	330
16.6.2026	Verordnung zur Änderung der Mieterschutzverordnung 400-6-J	334
19.6.2026	Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung Fachlehrkräfte und weiterer Rechtsvorschriften 2038-3-4-7-6-K/I, 2236-2-1-K, 2236-4-1-2-K, 2236-4-1-9-K, 2236-5-1-K, 2236-6-1-1-K, 2236-7-1-K, 2236-9-1-4-K	335
19.6.2026	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht 26-1-1-I	362
23.6.2026	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	363
24.6.2026	Verordnung zur Änderung der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung 2023-2-I	365
19.6.2026	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 11. Juni 2026, Vf. 11-VII-25	367

312-2-1-J, 312-0-J

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

vom 10. Juli 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 46 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Abweichend von Satz 5 ergibt sich im Fall des Leistungslohns die Vergütung aus dem Stundensatz, der geleisteten Arbeitszeit und einem Faktor, der sich aus den tatsächlich fertiggestellten Stückzahlen im Vergleich zu den Stückzahlen ergibt, die von Gefangenen mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit in der entsprechenden Arbeitszeit fertiggestellt werden.“

2. In Art. 46b Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „zusätzlich 15 % des ihnen nach den Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „für jeden im betreffenden Zeitraum erarbeiteten Freistellungstag zusätzlich 15 % des ihnen nach Art. 46 Abs. 2“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Art. 94 wird die Angabe „Suchtmittelkonsum“ durch die Angabe „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.
4. Art. 96 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Fluchtgefahr oder“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die in Abs. 1 genannten Anordnungsgründe hinaus sind Maßnahmen wie folgt zulässig, wenn dies nicht anders vermieden oder behoben werden kann:

1. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
 2. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn die Gefahr einer Befreiung besteht,
 3. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5, wenn eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung besteht,
 4. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3, wenn eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit besteht.“
5. Art. 99 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „oder“ am Ende durch die Angabe „ „“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „ „“ am Ende durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nr. 4 wird angefügt:
 - „4. ein Fall des Art. 96 Abs. 3 Nr. 4 vorliegt.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „¹Eine Fixierung, die die Dauer von einer halben Stunde überschreitet, bedarf der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts.“
 - bb) Die folgenden Sätze 4 bis 6 werden angefügt:
 - „⁴Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor der richterlichen Entscheidung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend für eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, die die Dauer von 72 Stunden überschreitet. ⁶Im Fall des Satzes 5 ist eine Fortsetzung der Maßnahme ohne richterliche Anordnung zulässig, wenn eine richterliche Entscheidung vor Ablauf von 72 Stunden bereits beantragt, aber noch nicht ergangen ist.“
 - c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
 - „(5) Im Falle der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind auf Antrag der Gefangenen deren Verteidiger über die Anordnung unverzüglich zu unterrichten.“
6. In Art. 201 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:
- „(3a) Wenn die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen gleichzeitig oder nacheinander denselben Gefangenen behandeln, unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft verpflichtet, soweit dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und
1. soweit eine wirksame Einwilligung des betreffenden Gefangenen vorliegt,
 2. wenn sie in einer sozialtherapeutischen Einrichtung tätig sind oder
 3. wenn sie in Bezug auf den betreffenden Gefangenen nicht mit anderen vollzuglichen Aufgaben betraut sind, wobei eine frühere nichttherapeutische Tätigkeit in Bezug auf den betreffenden Gefangenen dem nicht entgegensteht.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 39 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Art. 46 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayStVollzG gilt entsprechend.“

2. In der Überschrift des Art. 72 wird die Angabe „Suchtmittelkonsum“ durch die Angabe „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.

3. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „Fluchtgefahr oder“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die in Abs. 1 genannten Anordnungsgründe hinaus sind Maßnahmen wie folgt zulässig, wenn dies nicht anders vermieden oder behoben werden kann:

1. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
2. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn die Gefahr einer Befreiung besteht,
3. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5, wenn eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung besteht,
4. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3, wenn eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit besteht.“

4. Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „oder“ am Ende durch die Angabe „ ,“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird die Angabe „ .“ am Ende durch die Angabe „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. ein Fall des Art. 74 Abs. 3 Nr. 4 vorliegt.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Eine Fixierung, die die Dauer von einer halben Stunde überschreitet, bedarf der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts.“

bb) Die folgenden Sätze 4 bis 6 werden angefügt:

„⁴Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor der richterlichen Entscheidung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend für eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, die die Dauer von 72 Stunden überschreitet. ⁶Im Fall des Satzes 5 ist eine Fortsetzung der Maßnahme ohne richterliche Anordnung zulässig, wenn eine richterliche Entscheidung vor Ablauf von 72 Stunden bereits beantragt, aber noch nicht ergangen ist.“

c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Im Falle der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind auf Antrag der Verwahrten deren Verteidiger über die Anordnung unverzüglich zu unterrichten.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. September 2026 in Kraft.

München, den 10. Juli 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

400-6-J

**Verordnung
zur Änderung der
Mieterschutzverordnung**

vom 16. Juni 2026

Auf Grund des § 556d Abs. 2 Satz 1, des § 558 Abs. 3 Satz 3 und des § 577a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Mieterschutzverordnung (MiSchuV) vom 16. Dezember 2025 (GVBl. S. 718, BayRS 400-6-J) wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden die Nrn. 2.4 und 2.4.1 aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2026 in Kraft.

München, den 16. Juni 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Die Begründung der Verordnung ist im Bayerischen Ministerialblatt vom 1. Juli 2026 (BayMBL. 2026 Nr. 263) bekannt gemacht.

Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung Fachlehrkräfte und weiterer Rechtsvorschriften

vom 19. Juni 2026

Es verordnen auf Grund von

- Art. 7 Abs. 2 und Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 62 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses sowie

- Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, Art. 50 Abs. 4, Art. 53 Abs. 6 Satz 1, Art. 58 Abs. 6, Art. 72, Art. 85 Abs. 1a Satz 3, Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 1, 2, 5, 7, 9 und 12 sowie Art. 123 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 39 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Qualifikationsverordnung Fachlehrkräfte

Die Qualifikationsverordnung Fachlehrkräfte (QualVFL) vom 26. August 2021 (GVBl. S. 571, BayRS 2038-3-4-7-6-K/I), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird die Angabe „eines einschlägigen Studiums an einer Hochschule“ durch die Angabe „einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird die Angabe „Nrn. 1, 3 oder 4“ durch die Angabe „den Nrn. 1 bis 4“ ersetzt.

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 1, 3“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „sowie in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Berufsschulordnung

Die Berufsschulordnung (BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K), die zuletzt durch § 32a

Abs. 2 der Verordnung vom 7. August 2025 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „Sätze 1 und 2 sowie Art. 93 BayEUG“ durch die Angabe „Satz 1 und 2 sowie Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „;“ am Ende durch die Angabe „.“ ersetzt.
 - bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Im Schuljahr sind

 1. in den einstündigen fachlichen Pflichtfächern mindestens zwei,
 2. in den allgemeinbildenden Pflichtfächern mit der Ausnahme von Sport sowie den mehrstündigen fachlichen Pflichtfächern mindestens drei Leistungsnachweise zu erbringen, darunter mindestens je eine Schulaufgabe,

es sei denn, der Unterricht endet zum Schulhalbjahr.“
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Kann der Leistungsstand aus nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Umständen nicht durch Leistungsnachweise festgestellt werden, kann auf Antrag der Schülerin oder des Schülers eine Feststellungsprüfung durchgeführt werden.“
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wird wie folgt gefasst:

„⁵Im Übrigen beschließt die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Fachgruppen Art, Gewichtung und Zahl der Leistungsnachweise in den einzelnen Fachklassen unter Berücksichtigung des Unterrichtsumfanges und der Stundenzahl der einzelnen Fächer.“
 - ff) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 6 und 7.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Schulaufgaben“ die Angabe „und Kurzarbeiten“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „abgenommen und“ gestrichen.
 - d) In Abs. 5 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „schriftlichen Leistungsnachweisen“ durch die Angabe „schriftlich angefertigten Leistungsnachweisen“ ersetzt.
3. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵§ 13 Abs. 6 gilt entsprechend.“
4. In § 15 Abs. 3 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Erfolgreicher Berufsschulabschluss, erfolgreicher Abschluss der Mittelschule,
Abschlusszeugnis, Entlassungszeugnis“.

- b) Die Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Gesamtdurchschnittsnote wird auf eine Dezimalstelle aus den Durchschnittsnoten der allgemeinbildenden Pflichtfächer und den Jahresdurchschnittsnoten der fachlichen Pflichtfächer ohne Rundungen gebildet. ²Die Berufsschule ist erfolgreich abgeschlossen, wenn höchstens eine Durchschnitts- oder Jahresdurchschnittsnote mit „mangelhaft“ und keine mit „ungenügend“ vergeben wurde. ³Die Durchschnittsnote wird in den allgemeinbildenden Fächern durch Addition der in den Jahreszeugnissen ausgewiesenen Zeugnisnoten geteilt durch die Anzahl der besuchten Jahrgangsstufen ermittelt. ⁴Die Jahresdurchschnittsnoten der fachlichen Pflichtfächer werden durch Addition der Zeugnisnoten im jeweiligen Pflichtfach geteilt durch die Anzahl der Pflichtfächer in der jeweiligen Jahrgangsstufe ermittelt. ⁵Die Noten nach den Sätzen 3 und 4 werden auf ganze Notenstufen gerundet. ⁶Für die Teilnahme an Projekten kann nach Maßgabe näherer Regelung des Staatsministeriums eine Bemerkung nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG in das Zeugnis aufgenommen werden. ⁷§ 12 Abs. 8 bleibt unberührt. ⁸§ 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Im Abschlusszeugnis werden neben der Gesamtdurchschnittsnote die Jahresleistungen und die Durchschnittsnoten der allgemeinbildenden Pflichtfächer, die Jahresdurchschnittsnoten und die Jahresnoten der fachlichen Pflichtfächer aufgeführt. ²Wurde die reguläre Ausbildungszeit aufgrund besonderer Leistungen verkürzt, wird im Abschlusszeugnis die Bemerkung aufgenommen: „Besondere Leistungen führten zu einer Verkürzung der Ausbildungszeit.“ ³Wird die Berufsschule im ersten Schulhalbjahr abgeschlossen, werden den Durchschnitts- und Jahresdurchschnittsnoten des letzten vollständig durchlaufenen Schuljahres die Noten des anschließenden Schulhalbjahres zugerechnet.

(3) Das Entlassungszeugnis enthält die Noten in den einzelnen Fächern und die Bemerkung, dass die Schülerin oder der Schüler die Berufsschulpflicht erfüllt hat.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Mittlerer Schulabschluss“.

- b) Abs. 1 wird aufgehoben.

- c) Abs. 2 wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Durchschnittsnote gemäß Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Gesamtdurchschnittsnote gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Eintrag unterbleibt, wenn im Abschlusszeugnis in fachlichen Pflichtfächern mehr als zwei Bemerkungen nach § 13 Abs. 6 Satz 4 enthalten sind oder in einem Pflichtfach die Zeugnisnote „ungenügend“ vergeben wurde, außer die Lehrerkonferenz billigt einen Härtefallausgleich zu.“

- cc) In Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 28 Abs. 5 MSO“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 10 MSO“ ersetzt.

d) Abs. 3 wird Abs. 2.

7. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Übergangsvorschrift

Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2026/2027 in die Berufsschule eingetreten sind, sind die §§ 17 und 18 in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

8. § 23 wird aufgehoben.

9. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Durchschnittsnote nach § 18“ wird durch die Angabe „Gesamtdurchschnittsnote nach § 17“ ersetzt.

bb) Die Angabe „.“ am Ende wird durch die Angabe „.“ ersetzt.

b) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. Kooperationspartner in kooperativen Klassen der Berufsvorbereitung über alle schulisch bedeutsamen Angelegenheiten.“

10. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

(2) § 18a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2028 außer Kraft.“

§ 3

**Änderung der
Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen**

Die Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit) vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 322, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) und durch § 6 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Praktische Leistungsnachweise, die nach dem letzten Unterrichtstag eines Schuljahres erhoben wurden, werden dem darauffolgenden Schuljahr zugerechnet.“

2. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „oder an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Eine Bemerkung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 gilt als Note 6.“

3. § 29 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres gemäß Abs. 1 Satz 3 gilt Folgendes:

1. es darf keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert;
2. § 25 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. In § 46 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „gilt“ durch die Angabe „sowie § 44 Abs. 1 Satz 3 gelten“ ersetzt.

5. Vor § 52 Abs. 2 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 12 und 14, die die Ausbildung vor dem 1. August 2026 begonnen haben, gilt § 29 Abs. 2 Satz 3 in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung.“

§ 4

Änderung der Berufsfachschulordnung

Die Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 257, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 32a Abs. 1 der Verordnung vom 7. August 2025 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b wird die Angabe „zusätzlichen fachlichen Schwerpunkten in Allgemeiner Wirtschaftslehre, Außenwirtschaft und Rechnungswesen“ durch die Angabe „zusätzlichen Schwerpunkten in den Fächern Wirtschaftliches Handeln in einem Unternehmen, Handeln in internationalen Märkten und Kaufmännische Steuerung und Kontrolle“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „ , die oder der Englisch oder Französisch als Erste Fremdsprache wählt,“ wird gestrichen.

bb) Die Angabe „diesen Sprachen“ wird durch die Angabe „der Ersten Fremdsprache“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „entweder weil eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem fremdsprachlichen Beruf nachgewiesen werden kann oder weil die Jahrgangsstufe 10 einer allgemein bildenden Schule mit der entsprechenden Unterrichtssprache erfolgreich besucht wurde,“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Schule stellt durch eine Prüfung fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber die notwendige Eignung besitzt.“

c) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „C1“ wird durch die Angabe „B2“ ersetzt.

- bb) Die Angabe „oder im Einzelfall“ wird gestrichen.
 - d) Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Aufnahme in das zweite Schuljahr setzt eine Hochschulreife, eine Fachhochschulreife oder das Bestehen einer von der Schule gestellten schriftlichen Aufnahmeprüfung voraus;“.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung „¹“ wird gestrichen.
 - bbb) Die Angabe „Pflichtfach“ wird durch die Angabe „Pflicht- und Wahlpflichtfach“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „den Abs. 2 bis 5“ wird durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹In zwei- und mehrstündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben, in einstündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen.
²Jede der nach Satz 1 geforderten Schulaufgaben kann durch zwei Kurzarbeiten oder eine praktische Leistung ersetzt werden.“
 - c) Die Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - d) Abs. 6 wird Abs. 3 und in Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „ , § 16 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt“ gestrichen.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Noten der Leistungsnachweise nach § 16 Abs. 2 werden doppelt gewichtet.“
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - c) Die Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.
6. In § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Pflichtfächer“ durch die Angabe „Pflicht- und Wahlpflichtfächer“ ersetzt.
7. § 25 Abs. 5 wird aufgehoben.
8. § 26 Abs. 3 wird aufgehoben.
9. In § 50 Abs. 4 Satz 4 wird nach der Angabe „errechnet“ die Angabe „ , “ eingefügt.

10. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung „²“ wird gestrichen.

bbb) Die Angabe „und die Jahresnote oder die Jahresnoten“ wird gestrichen.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach die Note 6 erzielt wurde,

3. in zwei Pflicht- oder Wahlpflichtfächern die Note 5 erzielt wurde oder“.

bb) Nr. 4 wird aufgehoben.

cc) Nr. 5 wird Nr. 4.

11. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst.

„(1) Die schriftliche Prüfung in der Ersten Fremdsprache wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Sprachmittlung und KI-gestützte Translation (einschließlich Fachübersetzung), Bearbeitungszeit: 90 Minuten;
2. Kommunikation und Organisation, Bearbeitungszeit: 60 Minuten.

(2) Die schriftliche Prüfung in der Zweiten Fremdsprache erstreckt sich auf die Inhalte der Fächer Allgemeine Sprachgrundlagen und mündliche Sprachpraxis sowie Geschäftskommunikation, Bearbeitungszeit: 90 Minuten.“

b) Abs. 6 wird aufgehoben.

12. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Schriftliche Prüfung in der
Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten

(1) Die schriftliche Prüfung in der weiteren Ersten Fremdsprache wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Sprachmittlung und KI-gestützte Translation (einschließlich Fachübersetzung), Bearbeitungszeit: 90 Minuten;
2. Kommunikation und Organisation, Bearbeitungszeit: 60 Minuten.

(2) Weitere Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung sind:

1. Wirtschaftliches Handeln in einem Unternehmen, Bearbeitungszeit: 60 Minuten;
2. Handeln in internationalen Märkten, Bearbeitungszeit: 60 Minuten.

(3) § 59 Abs. 3 gilt entsprechend.“

13. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die mündliche Prüfung in der Ersten Fremdsprache wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Kommunikation und Organisation;
2. Interkulturelle Kommunikation und Kulturraumstudien;
3. Wirtschaft oder Technik – je nach gewähltem Fachgebiet.

²Die Prüfungen nach Satz 1 werden als Einzel- oder Gruppenprüfung mit mindestens zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. ³Sie werden von zwei Lehrkräften abgenommen. ⁴Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten je Prüfling und Prüfung.

(2) ¹Die mündliche Prüfung in der Zweiten Fremdsprache erstreckt sich auf die Inhalte der Fächer Allgemeine Sprachgrundlagen und mündliche Sprachpraxis sowie Geschäftskommunikation. ²Sie wird als Gruppenprüfung mit mindestens zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. ³Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten je Prüfungsteilnehmerin und Prüfungsteilnehmer.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

14. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Mündliche Prüfung in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten

(1) ¹Die mündliche Prüfung in der Ersten Fremdsprache wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Kommunikation und Organisation;
2. Interkulturelle Kommunikation und Kulturraumstudien;
3. Wirtschaft oder Technik – je nach gewähltem Fachgebiet.

²Die Prüfungen nach Satz 1 werden als Einzel- oder Gruppenprüfung mit mindestens zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. ³Sie werden von zwei Lehrkräften abgenommen. ⁴Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten je Prüfling und Prüfung.

(2) ¹Weitere mündliche Prüfungen werden in folgenden Fächern abgelegt:

1. Wirtschaftliches Handeln in einem Unternehmen;
2. Handeln in internationalen Märkten.

²Die Prüfungen nach Satz 1 werden als Einzelprüfung durchgeführt. ³Sie werden von zwei Lehrkräften abgenommen.

⁴Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten je Prüfling und Prüfung.

(3) § 61 Abs. 3 gilt entsprechend.“

15. Die §§ 64 und 65 werden wie folgt gefasst:

§ 64

Festsetzung des Prüfungsergebnisses in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten

(1) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung und dem Jahresfortgang. ²Der Jahresfortgang wird mit zwei Vierteln gewichtet, die mündliche und schriftliche Prüfung jeweils mit einem Viertel.

(2) Zur Berechnung der Gesamtnote nach Abs. 1 werden Durchschnittsnoten mit zwei Dezimalstellen verwendet, die übrigen Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.

(3) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote fest und entscheidet über das Bestehen. ²Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in einer der Aufgaben nach § 59 Abs. 1 und 2 die Note „ungenügend“ oder in mehr als einer Aufgabe die Note „mangelhaft“ erzielt wurde,
2. in einer der Aufgaben nach § 61 Abs. 1 und 2 die Note „ungenügend“ oder in mehr als einer der Aufgaben die Note „mangelhaft“ erzielt wurde oder
3. in den Aufgaben nach § 59 Abs. 1 und 2 sowie § 61 Abs. 1 und 2 mehr als einmal die Note „mangelhaft“ in derselben Fremdsprache erzielt wurde.

(4) Wird die Prüfung in zwei Ersten Fremdsprachen oder zwei Zweiten Fremdsprachen abgelegt, kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer wählen, welche Fremdsprache bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt wird.

§ 65

Festsetzung des Prüfungsergebnisses in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten

(1) § 64 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote nach Abs. 1 fest und entscheidet über das Bestehen. ²Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in einer der Aufgaben nach § 60 Abs. 1 und 2 die Note „ungenügend“ oder in mehr als einer der Aufgaben die Note „mangelhaft“ erzielt wurde,
2. in einer der Aufgaben nach § 62 Abs. 1 Satz 1 die Note „ungenügend“ oder in mehr als einer der Aufgaben die Note „mangelhaft“ erzielt wurde oder
3. in den Aufgaben nach § 60 Abs. 1 und 2 sowie § 62 Abs. 1 und 2 jeweils mehr als einmal die Note „mangelhaft“ erzielt wurde.³

16. § 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

- „1. die gewählten Fremdsprachen sowie das Fachgebiet,
2. die Jahresfortgangsnoten der Fächer des letzten Schuljahres,
3. den Durchschnitt der Jahresfortgangsnoten des letzten Schuljahres,“.

17. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Informationsverarbeitung“ durch die Angabe „Digitaler Kompetenz“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Wirtschaftsfächern“ durch die Angabe „kaufmännischen Fächern“ ersetzt.

18. § 71 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung „¹“ wird gestrichen.
 - bb) Die Angabe „F.11“ wird durch die Angabe „Digitale Kompetenz“ ersetzt.
- b) Nr. 1 wird aufgehoben.
- c) Die Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.
- d) Satz 2 wird aufgehoben.

19. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „§ 64 Abs. 1 bis 3“ wird durch die Angabe „§ 64 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „§ 61 Abs. 2 einfach“ wird durch die Angabe „§ 61 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „§ 59 Abs. 2 doppelt“ wird durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 und 2 einfach“ ersetzt.
 - ddd) Die Angabe „wird“ wird durch die Angabe „werden“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „und § 65 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „ , wobei bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern die Note der mündlichen Prüfung nach § 62 Abs. 1 und 2 und die Note der schriftlichen Prüfung nach § 60 Abs. 1 und 2 einfach gewichtet werden“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 64 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
- c) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

²In der Ausbildungsrichtung nach Satz 1 Nr. 1 ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Note im Fach Digitale Kompetenz der Anlage 6 schlechter als „ausreichend“ ist.’

20. Vor § 74 wird folgender § 74 eingefügt:

„§ 74

Übergangsvorschriften

¹Für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, die die Ausbildung vor dem 1. August 2026 begonnen haben, gelten § 2 Abs. 1 Nr. 6, § 3 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 2 bis 5, §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 25 Abs. 5, § 26 Abs. 3, §§ 58 bis 62, 64 bis 66, 68 Satz 1 und Anlage 6 in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung. ²Satz 1 gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 7 Abs. 5 zum 1. August 2026 mit dem zweiten Schuljahr beginnen oder gemäß § 7 Abs. 6 zum 1. August 2026 oder zum 1. August 2027 mit dem dritten Schuljahr beginnen. ³Für andere Bewerberinnen und Bewerber, die zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe zugelassen werden, gelten die §§ 70 bis 72 in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung letztmalig im Schuljahr 2026/27 für die Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten sowie letztmalig im Schuljahr 2027/28 für die Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten.“

21. Der bisherige § 74 wird § 75.

22. Anlage 6 erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 5

**Änderung der
Wirtschaftsschulordnung**

Die Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle“ durch die Angabe „Übungsunternehmen“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „während der Unterrichtszeit“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Tätigkeiten“ die Angabe „während der Unterrichtszeit“ eingefügt.
3. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle sowie wahlweise auf die Fächer Mathematik oder“ durch die Angabe „Mathematik und“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach Mathematik 150 Minuten, im Fach Englisch 110 Minuten und im Fach Übungsunternehmen 120 Minuten.“
 - c) Abs. 6 wird aufgehoben.
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Im Fach Englisch findet eine verpflichtende mündliche Prüfung“ durch die

Angabe „In den Fächern Deutsch und Englisch finden verpflichtende mündliche Prüfungen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „bildet“ durch die Angabe „bilden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 29 Abs. 1, außer in den Fächern Englisch und Übungsunternehmen), wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung“ durch die Angabe „– § 29 Abs. 1, außer in den Fächern Englisch und Deutsch –, wenn sich im Fach Mathematik die Note der schriftlichen Prüfung – im Fach Übungsunternehmen die Note aus schriftlicher und praktischer Prüfung –“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Übungsunternehmen“ wird durch die Angabe „Deutsch“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Noten der schriftlichen Prüfung“ wird durch die Angabe „Note der schriftlichen Prüfung im Fach Mathematik – im Fach Übungsunternehmen die Note aus schriftlicher und praktischer Prüfung –“ ersetzt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „im Fach“ durch die Angabe „in den Fächern Deutsch und“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „statt“ die Angabe „und wird von einer Lehrkraft mit der Lehramtsbefähigung für Englisch abgenommen“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Im Fach Deutsch findet die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit höchstens vier Prüflingen statt und wird von einer Lehrkraft mit der Lehramtsbefähigung für Deutsch abgenommen.“
 - dd) In Satz 5 Halbsatz 1 wird die Angabe „im Fach“ durch die Angabe „in den Fächern Deutsch und“ ersetzt.
 - ee) Satz 7 wird aufgehoben.
- 5. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „– Dauer 30 Minuten –“ gestrichen.
 - c) In Satz 6 wird die Angabe „4 und 5“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.
- 6. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei der Bildung der Prüfungsnote im Fach Mathematik zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ²Bei der Bildung der Prüfungsnote im Fach Deutsch wird die schriftliche und die mündliche Prüfung in einem Verhältnis von 4:1 gewertet. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote im Fach Englisch ergibt sich die Prüfungsnote über den Notenschlüssel bezogen auf die Gesamtpunktzahl, wobei die schriftliche und die mündliche Prüfung in einem Verhältnis von 3:1 gewertet wird. ⁴Bei der Bildung der Prüfungsnote im Fach Übungsunternehmen ergibt sich die Prüfungsnote über den Notenschlüssel bezogen auf die Gesamtpunktzahl aus der schriftlichen Prüfung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 und der praktischen Prüfung gemäß § 31; die Note aus der schriftlichen Prüfung und der praktischen Prüfung zählt zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.“
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Satz 3 wird Satz 2.
7. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Fachs“ durch die Angabe „der Fächer Deutsch und“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Wirtschaftsgeographie, soweit es Bestandteil der Stundentafel ist“ durch die Angabe „Deutsch“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „höchstens zwei Fächern, in denen gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „den Fächern, in denen gemäß Satz 1 Nr. 3 und 4“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 wird die Angabe „3 Halbsatz 1 sowie Satz 4 Halbsatz 1“ durch die Angabe „im Fach Deutsch § 30 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.
8. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²In den Fächern nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ergeben sich die Zeugnisnoten nach § 33 Abs. 2 entsprechend.“
- b) In Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „In den Fällen der § 42 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „Im Fall des § 42 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
9. Der Fünfte Teil Abschnitt 3 wird aufgehoben.
10. § 46 wird § 45.
11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile „Deutsch“ wird wie folgt gefasst:

Jahrgangsstufe	Vorklasse	7	8	9	10	Gesamt Jahrgangsstufen 7-10
„Deutsch“	5	4	4	4	4	16“.

- b) Die Zeile „Mensch, Umwelt, Technik“ wird wie folgt gefasst:

Jahrgangsstufe	Vorklasse	7	8	9	10	Gesamt Jahrgangsstufen 7-10
„Mensch, Umwelt, Technik“	3	3	3	–	–	6“.

- c) Die Zeilen „Ökonomische Bildung“ und „Digitale Bildung“ werden wie folgt gefasst:

Jahrgangsstufe	Vorklasse	7	8	9	10	Gesamt Jahrgangsstufen 7-10
„Ökonomische Bildung“ ²⁾	2	6	7	–	–	13“.
Digitale Bildung	1			–	–	

- d) In der Zeile „Übungsunternehmen“ wird die Angabe „^{4), 5)}“ durch die Angabe „^{3), 4)}“ ersetzt.
- e) In den Zeilen Modul 1, Modul 2 und Modul 3 wird die Angabe „⁶⁾“ jeweils durch die Angabe „⁵⁾“ ersetzt.
- f) Fußnote 2 wird aufgehoben.
- g) Die Fußnoten 3 bis 6 werden die Fußnoten 2 bis 5.

§ 6

Änderung der Fachschulordnung

Die Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) und durch § 10 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird nach der Angabe „einschlägige berufliche Tätigkeit von“ jeweils die Angabe „mindestens“ gestrichen.
2. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „und vor Beginn der praktischen Prüfung abzugeben“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die Vorlage des schriftlichen Arbeitsplans ist Voraussetzung für die Durchführung der praktischen Prüfung.“
3. In § 55 wird die Angabe „Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation“ durch die Angabe „Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation“ ersetzt.
4. § 57 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „Lebensraumgestaltung und“ durch die Angabe „Freizeit, Kultur und Lebenspraxis sowie Teilhabeorientierte“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe „Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation“ durch die Angabe „Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation“ ersetzt.
5. In § 61 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tabelle der Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Zeile des Wahlpflichtfachs „Kulturpädagogik und Therapie“ wird die folgende Zeile gestrichen:

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
„Wahlpflichtfächer		“

- bb) Nach der Zeile des Wahlpflichtfachs „Gestaltungskonzepte Event und Green Design⁴⁾“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
„Digitale Transformation“ ⁴	–	3
Künstliche Intelligenz ⁴	–	2“.

- b) In der Tabelle der Nr. 3.3 werden nach der Zeile des Wahlpflichtfachs „Berufs- und Arbeitspädagogik“ die folgenden Zeilen eingefügt:

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
„Digitale Transformation“ ³	–	3
Künstliche Intelligenz ³	–	2“.

- c) In der Tabelle der Nr. 3.4 werden nach der Zeile des Wahlpflichtfachs „Digitale Oberflächentechnik“ die folgenden Zeilen eingefügt:

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
„Digitale Transformation“ ²	–	3
Künstliche Intelligenz ²	–	2“.

- d) In der Tabelle der Nr. 3.5 werden nach der Zeile des Wahlpflichtfachs „Berufs- und Arbeitspädagogik“ die folgenden Zeilen eingefügt:

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
„Digitale Transformation“ ³	–	3
Künstliche Intelligenz ³	–	2“.

- e) In der Tabelle der Nr. 3.7 werden nach der Zeile des Wahlpflichtfachs „Berufs- und Arbeitspädagogik“ die folgenden Zeilen eingefügt:

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
„Digitale Transformation“ ²	–	3
Künstliche Intelligenz ²	–	2“.

7. Anlage 5 erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 7

Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

Die Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451, BayRS 2236-7-1-K), die zuletzt durch § 12 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) und durch § 11 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „nicht fachgebundene“ durch die Angabe „allgemeine“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „das Fachreferat,“ gestrichen.

4. § 16 wird aufgehoben.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „ , eine Seminararbeit zu fertigen und zu präsentieren“ durch die Angabe „und eine Seminararbeit zu fertigen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Ergebnisse der Seminararbeit werden in einem Prüfungsgespräch präsentiert, erläutert und anhand von Fragen diskutiert.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „die Präsentation der Seminararbeit mit Diskussion“ durch die Angabe „das Prüfungsgespräch“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Seminararbeit zweifach, die übrigen Teile jeweils“ durch die Angabe „Seminarphase sowie die Seminararbeit jeweils zweifach, das Prüfungsgespräch“ ersetzt.

6. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „und Fachreferat“ gestrichen.
- b) Satz 9 wird aufgehoben.
- c) Satz 10 wird Satz 9.

7. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „sowie im Fachreferat“ gestrichen.

8. In § 24 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „gilt Satz 1“ durch die Angabe „gelten die Sätze 1 und 2“ ersetzt.

9. In § 26 Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 wird die Angabe „ , des Fachreferats“ gestrichen.

10. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 6 wird die Angabe „ , für das Fachreferat aus der hierfür vergebenen Punktzahl“ gestrichen.
- b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird aufgehoben.

- cc) Nr. 4 wird Nr. 3.
 - c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „ „ am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - cc) Nr. 3 wird Nr. 2.
 - d) In Abs. 8 Nr. 1 wird die Angabe „des allgemein bildenden Unterrichts sowie für die Fächer Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre und Informatik“ durch die Angabe „außer „Fachlicher Unterricht“ der Berufsschule“ ersetzt.
 - e) Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchst. aa wird die Angabe „200“ durch die Angabe „195“ ersetzt.
 - bbb) In Doppelbuchst. cc wird die Angabe „130“ durch die Angabe „125“ ersetzt.
 - bb) Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - aaa) Doppelbuchst. aa wird die Angabe „240“ durch die Angabe „234“ ersetzt.
 - bbb) In Doppelbuchst. cc wird die Angabe „156“ durch die Angabe „150“ ersetzt.
11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Tabelle der Nr. 1.3 wie folgt geändert:
 - aa) Die Zeile der Jahrgangsstufe 11 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Zeile Profilfach 1, Spalte Wirtschaft und Verwaltung wird die Angabe „BwR“ durch die Angabe „BWL“ ersetzt.
 - bbb) In der Zeile Profilfach 2, Spalte Technik wird die Angabe „Technologie“ durch die Angabe „KIT17“ ersetzt.
 - bb) Die Zeile der Jahrgangsstufe 12 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Zeile Profilfach 1, Spalte Wirtschaft und Verwaltung wird die Angabe „BwR“ durch die Angabe „BWL“ ersetzt.
 - bbb) In der Zeile Profilfach 2, Spalte Technik wird die Angabe „Technologie“ durch die Angabe „KIT17“ ersetzt.
 - ccc) Die Zeile Profilfach 4 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In der Spalte Wirtschaft und Verwaltung wird die Angabe „Informatik“ durch die Angabe „KIWI18“ ersetzt.
 - bbbb) In der Spalte Internationale Wirtschaft wird die Angabe „International Business Studies“ durch die Angabe „KIWI18“ ersetzt.

cc) Die Zeile der Jahrgangsstufe 13 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Zeile Profulfach 1, Spalte Wirtschaft und Verwaltung wird die Angabe „BwR“ durch die Angabe „BWL“ ersetzt.

bbb) In der Zeile Profulfach 2, Spalte Technik wird die Angabe „Technologie“ durch die Angabe „KIT17“ ersetzt.

b) In Fußnote 13 wird die Angabe „mit Rechnungswesen“ gestrichen.

c) Die folgenden Fußnoten 17 und 18 werden angefügt:

¹⁷ Künstliche Intelligenz, Informatik und Technologie.

¹⁸ Künstliche Intelligenz und Wirtschaftsinformatik.“

12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle der Nr. 1 wird in der Zeile „Mathematik Additum“, Spalte Allgemeinbildender Unterricht nach der Angabe „Mathematik Additum“ die Angabe „(T)“ eingefügt.

b) In der Tabelle der Nr. 2 wird in der Zeile „Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (Profulfach 1)“, Spalte Allgemeinbildender Unterricht die Angabe „mit Rechnungswesen“ gestrichen.

13. Die Tabelle der Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile des Fachs „Profulfach 1“ wird folgende Zeile gestrichen:

Fach	FOS-Vorkurs	BOS-Vorkurs (ganz-jährig)	BOS-Vorkurs (halb-jährig)	Vor-klasse (FOS und BOS)	Jahr-gangs-stufe 11 (FOS)	Jahr-gangs-stufe 12 (FOS und BOS)	Jahr-gangs-stufe 13 (FOS und BOS)	DBFH, Ausb.-Ab-schnitt 1	DBFH, Ausb.-Ab-schnitt 2	DBFH, Ausb.-Ab-schnitt 3/1	DBFH, Ausb.-Ab-schnitt 3/2
„Profil-fach 2						1	1				“.

b) In der Zeile „Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife“, Spalte Fach wird nach der Angabe „Hochschulreife“ die Angabe „oder Profulfach 2 in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft“ eingefügt.

c) Die Zeile „Summe im Schuljahr“ wird wie folgt gefasst:

Fach	FOS-Vorkurs	BOS-Vorkurs (ganz-jährig)	BOS-Vorkurs (halb-jährig)	Vor-klasse (FOS und BOS)	Jahr-gangs-stufe 11 (FOS)	Jahr-gangs-stufe 12 (FOS und BOS)	Jahr-gangs-stufe 13 (FOS und BOS)	DBFH, Ausb.-Ab-schnitt 1	DBFH, Ausb.-Ab-schnitt 2	DBFH, Ausb.-Ab-schnitt 3/1	DBFH, Ausb.-Ab-schnitt 3/2
„Summe im Schul-jahr	3	6	6	12	8	8 oder 10	8 oder 10	4	4		8“.

14. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle der Nr. 1.1 wird nach der Zeile des Fachs „gegebenenfalls Wahlpflichtfach 3²“ folgende Zeile gestrichen:

Fach	Halbjahresergebnisse nach Punkten (gleichgewichtig)				Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor
	11/1	11/2	12/1	12/2	
„Fachreferat“			x		„.

- b) Die Tabelle der Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Zeile „fachpraktische Ausbildung“ wird folgende Zeile gestrichen:

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl
„Fachreferat“	15“.

- bb) Die Zeile „Summe“ wird wie folgt gefasst:

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen (zusammen zu erfüllen)
„Summe“	585	mindestens 195 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 234 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten“.

- c) In der Tabelle der Nr. 2.1 wird nach der Zeile des Fachs „gegebenenfalls Wahlpflichtfach 2¹“ folgende Zeile gestrichen:

Fach	Halbjahresergebnisse nach Punkten (gleichgewichtig)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor
	12/1	12/2	
„Fachreferat“	x		„.

- d) Die Tabelle der Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Zeile „4 Prüfungen, je zweifach“ wird die folgende Zeile gestrichen:

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl
„Fachreferat“	15“.

- bb) Die Zeile „Summe“ wird wie folgt gefasst:

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen (zusammen zu erfüllen)
„Summe“	375	mindestens 125 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 150 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten“.

e) Der Wortlaut nach der ersten Tabelle der Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(§ 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)“ wird durch die Angabe „(§ 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)“ ersetzt.

bb) Die Angabe „(§ 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)“ wird durch die Angabe „(§ 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)“ ersetzt.

15. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„1.1 Gewerblich-technische Ausbildungsberufe“.

bb) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aaa) In der Zeile „Mathematik Additum“, Spalte Fach wird nach der Angabe „Mathematik Additum“ die Angabe „(T)“ eingefügt.

bbb) Nach der Zeile des Fachs „Informatik“ wird folgende Zeile gestrichen:

Fach	Ergebnisse nach Punkten (höchstmöglicher Gewichtungsfaktor)	Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor
„Fachreferat	1	„.

b) Die Tabelle der Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Deutsch¹“, Spalte Fach wird die Angabe „Deutsch¹“ durch die Angabe „Deutsch²“ ersetzt.

bb) In der Zeile „BwR²“, Spalte Fach wird die Angabe „BwR“ durch die Angabe „BWL“ ersetzt.

cc) Nach der Zeile des Fachs „Informatik“ wird folgende Zeile gestrichen:

Fach	Leistungen nach Punkten (höchstmöglicher Gewich- tungsfaktor)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor
	2+3/1	3/2	
„Fachreferat	1		„.

c) Die Tabelle der Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Zeile „4 Prüfungen, je zweifach“ wird folgende Zeile gestrichen:

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl
„Fachreferat	15“.

bb) In der Zeile „17 weitere zu beachtende Leistungen gemäß Nr. 1“, Spalte einzubringende Leistungen wird die Angabe „Aus jedem anderen Fach“ durch die Angabe „Aus jedem einbringungsfähigen Fach“ ersetzt.

cc) Die Zeile „Summe“ wird wie folgt gefasst:

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen (zusammen zu erfüllen)
„Summe	375	mindestens 125 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 150 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten“.

§ 8

Änderung der Fachakademieordnung

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 13 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) und durch § 13 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird nach der Angabe „einschlägige berufliche Tätigkeit von“ jeweils die Angabe „mindestens“ gestrichen.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „innerhalb der vergangenen drei Jahre“ gestrichen.
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „sie“ wird die Angabe „an Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ eingefügt.
 - bb) Nach der Angabe „Wochen“ wird die Angabe „und an Fachakademien für Sozialpädagogik zwölf – bei der Teilzeitform 19 – Wochen“ eingefügt.
3. In § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b wird nach der Angabe „unterrichten“ die Angabe „oder im Rahmen der Seminarveranstaltungen des Berufspraktikums entsprechenden Unterricht erteilt haben“ eingefügt.
4. § 62 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Termine für Colloquium und praktische Prüfung dürfen nicht vor dem 1. Oktober angesetzt werden.“
5. § 93 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Für die Erfüllung der schulischen Aufgaben ist den Studierenden wöchentlich eine Stunde unter Anrechnung auf die Arbeitszeit zu gewähren.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
6. Anlage 1 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²An der Fachakademie werden regelmäßig Seminarveranstaltungen zur Förderung, Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse im Umfang von insgesamt 160 Unterrichtsstunden, davon 40 Stunden Recht und Organisation, bei verkürztem Berufspraktikum nach § 3 Abs. 2 Satz 3 80 Unterrichtsstunden, davon 20 Stunden Recht und Organisation durchgeführt.“

7. In Anlage 3 Nr. 8.2 Satz 1 wird die Angabe „je Praktikumswoche einen Bericht“ durch die Angabe „Praktikumsberichte“ ersetzt.
8. In der Tabelle der Anlage 8 werden nach der Zeile des Wahlpflichtfachs „Personalentwicklung und Betriebspädagogik“ die folgenden Zeilen eingefügt:

Fächer	Wochenstunden	
	1. Studienjahr	2. Studienjahr
„Logistikmanagement	–	8
Digitale Transformation und Künstliche Intelligenz	–	8 ⁴ .

9. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle wird in der Spalte Fächer wie folgt geändert:

- aa) In der Zeile „Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik“ wird die Angabe „¹“ gestrichen.

- bb) In der Zeile „Politik und Gesellschaft sowie Soziologie“ wird die Angabe „²“ durch die Angabe „¹“ ersetzt.

- cc) In der Zeile „Englisch“ wird die Angabe „³“ durch die Angabe „²“ ersetzt.

- dd) In der Zeile „Deutsch“ wird die Angabe „²“ durch die Angabe „¹“ ersetzt.

- ee) In der Zeile „Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession“ wird die Angabe „⁴“ durch die Angabe „³“ ersetzt.

- ff) In der Zeile „Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung“ wird die Angabe „¹“ gestrichen.

- gg) In der Zeile „Kunst- und Werkpädagogik“ wird die Angabe „⁵“ durch die Angabe „⁴“ ersetzt.

- hh) In der Zeile „Musik- und Bewegungspädagogik“ wird die Angabe „⁶“ durch die Angabe „⁵“ ersetzt.

- ii) In der Zeile „Übungen“ wird die Angabe „⁷“ durch die Angabe „⁶“ ersetzt.

- jj) In der Zeile „Sozialpädagogische Praxis“ wird die Angabe „⁸“ durch die Angabe „⁷“ ersetzt.

- kk) In der Zeile „Zusatzfach Mathematik“ wird die Angabe „⁹“ durch die Angabe „⁸“ ersetzt.

- b) Fußnote 1 wird aufgehoben.

- c) Die Fußnoten 2 bis 9 werden die Fußnoten 1 bis 8.

10. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle wird in der Spalte Pflichtfächer wie folgt geändert:

- aa) In der Zeile „Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik“ wird die Angabe „¹“ gestrichen.

- bb) In der Zeile „Politik und Gesellschaft sowie Soziologie“ wird die Angabe „²“ durch die Angabe „¹“ ersetzt.

- cc) In der Zeile „Englisch“ wird die Angabe „³“ durch die Angabe „²“ ersetzt.
 - dd) In der Zeile „Deutsch“ wird die Angabe „²“ durch die Angabe „¹“ ersetzt.
 - ee) In der Zeile „Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession“ wird die Angabe „⁴“ durch die Angabe „³“ ersetzt.
 - ff) In der Zeile „Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung“ wird die Angabe „¹“ gestrichen.
 - gg) In der Zeile „Kunst- und Werkpädagogik“ wird die Angabe „⁵“ durch die Angabe „⁴“ ersetzt.
 - hh) In der Zeile „Musik- und Bewegungspädagogik“ wird die Angabe „⁶“ durch die Angabe „⁵“ ersetzt.
 - ii) In der Zeile „Übungen“ wird die Angabe „⁷“ durch die Angabe „⁶“ ersetzt.
 - jj) In der Zeile „Zusatzfach Mathematik“ wird die Angabe „⁸“ durch die Angabe „⁷“ ersetzt.
- b) Fußnote 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Fußnoten 2 bis 8 werden die Fußnoten 1 bis 7.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

München, den 19. Juni 2026

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

Anhang 1

(zu § 4 Nr. 22)

Anlage 6

(zu § 9 Abs. 1 Satz 1)

Studentafel für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe

Fächer	Unterrichtsstunden ¹⁾		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
Pflichtfächer			
Sprachkompetenz: Deutsch (A-Sprache)			
1. Allgemeine Sprachgrundlagen ²⁾	1	1	–
Sprachkompetenz: Erste Fremdsprache (B-Sprache)			
2. Allgemeine Sprachgrundlagen und mündliche Sprachpraxis ^{3), 4)}	8	4	4
3. Sprachmittlung und KI-gestützte Translation	4	2	2
Sprachkompetenz: Zweite Fremdsprache (C-Sprache)⁵⁾			
4. Allgemeine Sprachgrundlagen und mündliche Sprachpraxis	8	4	–
Kommunikations- und Organisationskompetenz			
5. Kommunikation und Organisation (A-, B-Sprache)	2	4	4
6. Geschäftskommunikation (C-Sprache)	–	4	–
7. Verhandlungsstrategien und -praxis (erste B-Sprache)	–	–	1
Fachkompetenz			
8. Wirtschaft oder Technik (mit Fachübersetzen) (A-, B-Sprache)	3	5	5
Kulturkompetenz			
9. Politik und Gesellschaft (Kulturraumstudien Deutschland)	2	–	–
10. Interkulturelle Kommunikation und Kulturraumstudien für die B-Sprache ⁶⁾	–	2	2
Medien- und Informationskompetenz			
11. Digitale Kompetenz	2	2	–
Kaufmännische Fächer (Euro-Korrespondent)			
12. Wirtschaftliches Handeln in einem Unternehmen	–	–	4
13. Handeln in internationalen Märkten	–	–	4
14. Kaufmännische Steuerung und Kontrolle	–	–	2
Zwischensumme	30	28	28
Wahlpflichtfächer ⁷⁾	2	4	2
Gesamtsumme	32	32	30

Fächer	Unterrichtsstunden ¹⁾		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
Wahlpflichtfächer⁷⁾			
Vertiefung Deutsch (A-Sprache)	1	2	1
Vertiefung Deutsch (A-Sprache) intensiv	2	4	2
Vertiefung Erste Fremdsprache (B-Sprache)	1	2	1
Vertiefung Erste Fremdsprache (B-Sprache) intensiv	2	4	2
Vertiefung Zweite Fremdsprache (C-Sprache)	1	2	1
Vertiefung Zweite Fremdsprache (C-Sprache) intensiv	2	4	2
Vertiefung Kommunikation und Organisation	1	2	1
Vertiefung Kommunikation und Organisation intensiv	2	4	2
Vertiefung Fachgebiet ⁸⁾	1	2	1
Vertiefung Fachgebiet intensiv	2	4	2
Vertiefung Kulturkompetenz	1	2	1
Vertiefung Kulturkompetenz intensiv	2	4	2
Vertiefung Informations- und Medienkompetenz	1	2	1
Vertiefung Informations- und Medienkompetenz intensiv	2	4	2
Dritte Fremdsprache (D-Sprache)	2	4	2
Weiteres Fachgebiet ⁹⁾	2	4	2
Selbstkompetenz und persönliche Entwicklung ¹⁰⁾	2	2	2
Weitere Zweite Fremdsprache (weitere C-Sprache) (mit Abschlussprüfung) ¹⁰⁾	2	4	–

¹⁾ Ausgewiesen in Jahreswochenstunden.

²⁾ Für Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Muttersprache als Deutsch: eine Stunde zusätzlicher Unterricht pro Schuljahr möglich.

³⁾ Setzt sich die Klasse überwiegend aus Schülern ohne jegliche Vorkenntnisse zusammen, so kann in den Sprachen Französisch und Italienisch im ersten Schuljahr eine Stunde mehr erteilt werden, in Spanisch und Russisch jeweils zwei Stunden.

⁴⁾ Für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache die Erste Fremdsprache ist, kann dieses Fach auf Deutsch (bei Nr. 10 mit Deutschlandkunde) angeboten werden.

⁵⁾ Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Muttersprache als Deutsch können hier Deutsch als „Zweite Fremdsprache“ (C-Sprache) wählen.

⁶⁾ Für den englisch- oder spanischsprachigen Kulturraum jeweils eine Stunde mehr. Im dritten Schuljahr entfällt in diesen Fällen eine Wochenstunde im Wahlpflichtbereich.

- ⁷⁾ Im 1. und 2. Schuljahr müssen insgesamt 6 Jahreswochenstunden Wahlpflichtunterricht, im 3. Schuljahr 2 Jahreswochenstunden Wahlpflichtunterricht absolviert werden. Schülerinnen und Schüler können in jedem Schuljahr den Wahlpflichtunterricht des 1., 2. und 3. Schuljahres belegen, es sei denn, das Wahlpflichtfach muss aufsteigend belegt werden. Der Unterricht kann aus organisatorischen Gründen auch über zwei Schuljahre aufgeteilt oder verblockt werden.
- ⁸⁾ Das Fachgebiet muss dem des Pflichtfachs entsprechen.
- ⁹⁾ Kann nur in einem anderen Fachgebiet als im Pflichtfach besucht werden.
- ¹⁰⁾ Kann nur aufsteigend belegt werden.

Anhang 2

(zu § 6 Nr. 7)

Anlage 5

(zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe

Fächer	Wochenstunden
Pflichtfächer	
Deutsch	2
Politik und Gesellschaft	1
Englisch	1
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	3
Gesundheit, Medizin und Psychiatrie	1,5
Recht und Organisation	1
Religionspädagogik	1
Teilhabeconzepte, Methodik und Kommunikation	3
Freizeit, Kultur und Lebenspraxis	4
Teilhabeorientierte Pflege	1,5
Praxis der Heilerziehungspflege	10
Gesamtsumme	29

26-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht**

vom 19. Juni 2026

Auf Grund des § 69 Abs. 3 Satz 2 des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, in Verbindung mit den Art. 1 und 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl. S. 338, BayRS 26-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht (ZustVAuslR) vom 27. August 2018 (GVBl. S. 714, 738, BayRS 26-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2025 (GVBl. S. 196) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „ ,“ ersetzt.
2. In Nr. 5 wird die Angabe „ .“ am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.
3. Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. die Beantragung der Anordnung von Asylverfahrenshaft nach § 69 des Asylgesetzes (AsylG) während des Asylgrenzverfahrens nach § 18a Abs. 1 AsylG.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2026 in Kraft.

München, den 19. Juni 2026

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2230-7-1-K

Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 23. Juni 2026

Auf Grund des Art. 31 Abs. 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „.“ am Ende durch die Angabe „.“ ersetzt.
2. Die Buchst. A und B werden die Nrn. 1 und 2 und werden wie folgt gefasst:

„1. Grundschulen

Schülerzahlbereich			je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
14	bis	50	1,320	13	20,296
51	bis	100	1,217	50	69,025
101	bis	150	1,217	100	128,860
151	bis	200	1,167	150	187,737
201	bis	250	1,167	200	243,550
251	bis	300	1,167	250	300,417
301	bis	350	1,116	300	357,188
351	bis	400	1,116	350	412,044
401	bis	450	1,116	400	467,858
451	bis	500	1,066	450	522,618
	ab	501	1,066	500	574,411

2. Mittelschulen

Schülerzahlbereich			je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
14	bis	50	1,938	13	20,916
51	bis	100	1,887	50	90,089
101	bis	150	1,834	100	184,400
151	bis	200	1,781	150	272,379
201	bis	250	1,676	200	361,413

251	bis	300	1,676	250	445,266
301	bis	350	1,676	300	527,008
351	bis	400	1,676	350	610,766
401	bis	450	1,624	400	694,619
451	bis	500	1,624	450	775,306
	ab	501	1,624	500	854,937.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

München, den 23. Juni 2026

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

2023-2-I

Verordnung zur Änderung der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung

vom 24. Juni 2026

Auf Grund

- des Art. 120 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist,
- des Art. 106 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, und
- des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung (KommPrV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2023-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 50 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Rechnungsprüfungsstellen sind mit einem oder mehreren Beamten, die in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind oder mit einem oder mehreren Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt als Prüfer zu besetzen. ²Sie werden nach Anhörung des Landratsamts durch die Regierung bestellt und abberufen.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Arbeitnehmer“ durch die Angabe „Beschäftigte“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird die Angabe „Rechnungsprüfungsbeamten und die Prüfungsgehilfen“ durch die Angabe „in den Rechnungsprüfungsstellen eingesetzten Bediensteten“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

München, den 24. Juni 2026

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

vom 11. Juni 2026
Vf. 11-VII-25

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBI S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch § 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI S. 605) geändert worden ist, wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 11. Juni 2026 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

§ 2 Abs. 3 der Satzung über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen in Kempten (Allgäu) (Grünanlagensatzung) vom 11. Juli 2024 (StABI KE XX/24), soweit danach Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres der Zutritt zu und der Aufenthalt in Grünanlagen nur in Begleitung von Personen gestattet ist, die zur Aufsicht verpflichtet und dazu geeignet sind,

gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

Entscheidungsformel:

§ 2 Abs. 3 der Satzung über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen in Kempten (Allgäu) (Grünanlagensatzung) der Stadt Kempten vom 11. Juli 2024 (StABI KE XX/24) verstößt insoweit gegen Art. 101 BV (allgemeine Handlungsfreiheit) i. V. m. Art. 125 Abs. 1 Satz 2 BV (Anspruch von Kindern auf Persönlichkeitsentwicklung) sowie gegen Art. 126 Abs. 1 Satz 1 BV (elterliches Erziehungsrecht) und ist nichtig, als Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres der Zutritt zu und der Aufenthalt in den Grünanlagen nur in Begleitung von Personen gestattet ist, die zur Aufsicht verpflichtet und dazu geeignet sind (Erwachsene oder Personen über 16 Jahre).

Leitsätze:

1. Eine gemeindliche Satzungsregelung, die Kindern unter zehn Jahren den Zutritt zu und den Aufenthalt in den öffentlichen städtischen Grünanlagen nur in Begleitung von zur Aufsicht verpflichteten und dazu geeigneten Personen (Erwachsene oder Personen über 16 Jahre) gestattet, berührt nicht den Schutzbereich der Freizügigkeit gemäß Art. 109 Abs. 1 BV.
2. Art. 125 Abs. 1 Satz 2 BV (Anspruch von Kindern auf Persönlichkeitsentwicklung) verbürgt keine subjektiven Rechte, ist aber als programmatische Anweisung zu verstehen und kann daher bei einem Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 101 BV zur Konkretisierung und Gewichtung dieser Grundrechtsposition herangezogen werden.
3. Nicht jede Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit eines Kindes betrifft gleichsam spiegelbildlich das in Art. 126 Abs. 1 Satz 1 BV verbürgte Elternrecht. Wenn jedoch staatliches Handeln die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes betrifft, berührt es regelmäßig auch das Recht der Eltern, diese Entwicklung zu fördern.
4. Mit den Zielen, durch ein – jedenfalls für Kinder etwa im Grundschulalter – über das allgemeine Maß an Aufsichtspflichten hinausgehendes Erfordernis der generellen Begleitung durch eine Aufsichtsperson einerseits Unfälle von Kindern zu vermeiden und andererseits Haftungsrisiken der Gemeinde zu verringern, verfolgt der Satzungsgeber legitime Zwecke; einer solchen Satzungsregelung kann auch nicht die Zwecktauglichkeit abgesprochen werden.
5. Eine derartige Zutrittsbeschränkung verstößt aber im Hinblick auf den gewichtigen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der betroffenen Kinder und das Erziehungsrecht ihrer Eltern jedenfalls dann gegen das Übermaßverbot,

wenn sie generell für alle Grünanlagen normiert wird, obwohl besondere Gefahrenlagen für Leib und Leben, die dies rechtfertigen könnten, offensichtlich nicht allgemein bestehen, sondern lediglich im Ausnahmefall in örtlich begrenzten Bereichen oder bei außergewöhnlichen Wetterlagen.

München, 19. Juni 2026

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Dr. Hans-Joachim H e ß l e r , Präsident

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, vertrieb@bsz.de.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612